

Statuten des Ehemaligen-Vereins des Blauring Ruswil

1. Name und Sitz

- Art. 1 Der Heimweh Blauring ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.
Art. 2 Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Ruswil.

2. Zweck des Vereins

- Art. 3 Der Heimweh Blauring
- i. ist ein „Fanclub“ des aktiven Blauring Ruswil. D.h. wir sind Freunde und wollen keinesfalls Mitglieder abwerben oder uns einmischen und übertrumpfen.
 - ii. ist ein Verein von Heimwehleiterinnen, welche über ihre Scharzugehörigkeit hinaus „bonstane“ Spinnideen verwirklichen wollen.
 - iii. hält den Kontakt zu ehemaligen Leiterinnen über Generationen hinweg aufrecht um gemeinsam mit unseren Erfahrungen und Beziehungen den Blauring Ruswil zu unterstützen.

3. Vereinsstruktur

- Art. 4 Es gibt folgende Aufteilung im Vorstand:
- i. Präsidentin: Ansprechperson, Archivarin
 - ii. Vize-Präsidentin: Finanzen, Adressen, Protokoll, Postversand, Medien
 - iii. Beisitzerin: Allgemeines
- Art. 5 Der Verein hat jährlich folgende Aktivitäten:
- i. Generalversammlung: erster Samstag nach dem 1. November um 19.30 Uhr
 - ii. Lagerbesuch: Die Präsidentin vereinbart mit der LaLe den geeigneten Zeitpunkt und die Dauer des Besuchs.
Das OK für die Organisation dessen wird an der GV gewählt.
 - iii. Diverses: je nach Aktivitäten des Blauring Ruswil
Mithilfe bei Jubiläum, Besuch der Gottesdienste etc.

4. Mitgliedschaft und Ernennung

- Art. 6 Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer aus dem Blauring Ruswil als Leiterin ausgetreten ist.
- Art. 7 Teilnahme an den Aktivitäten ist Ehrensache!!!
- Art. 8 Wenn ein Mitglied ein Jahr ohne ersichtlichen Grund von allen Aktivitäten fern bleibt, so wird es nach einmaliger Mahnung des VS aus dem Verein ausgeschlossen.
- Art. 9 Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, sowie Statuten und Reglemente nicht einhalten, können auf Antrag des Vorstandes durch Generalversammlungs-Beschluss vom Heimweh Blauring ausgeschlossen werden.
- Art. 10 Der Austritt aus dem Heimweh Blauring erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zu Händen der Generalversammlung.
- Art. 11 Passivmitglied kann werden, wer sich für die Ideen des Vereins einsetzt (auch Personen, welche nicht ehemalige Leiterinnen des Blauring Ruswil sind). Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Jahresbeitrags.
- Art. 12 Als Ehrenmitglieder können durch den Vorstand zu Händen der Generalversammlung Mitglieder oder Personen vorgeschlagen werden, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.
- Art. 13 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktiven, sind aber beitragsfrei.

5. Organe

- Art. 14 Die Organe des Vereins sind:
- i. Generalversammlung GV
 - ii. Vorstand VS
 - iii. Revisor/in

5.1. Generalversammlung

- Art. 15 Die GV als oberstes Organ findet 1 x jährlich am ersten Samstag nach dem 1. November um 19.30 Uhr statt. (Ort nach Ansage)
- Art. 16 Sie setzt sich zusammen aus:
- i. Mitgliedern des VS
 - ii. Aktiv- und Neumitgliedern
 - iii. Ehren- und Passivmitgliedern
 - iv. Delegation des Blauring Ruswil SchaLe (Scharleitung), LaLe (Lagerleitung)
 - v. Präses (aktive und ehemalige)
 - vi. Revisor/in
- Art. 17 Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder, inkl. Vorstand und Neumitglieder (ab Traktandum iii.) sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen. Es haben kein Stimmrecht: Passivmitglieder, Delegationen des Blauring Ruswil, Präses und Revisor/in.

- Art. 18 Der GV obliegen folgende Geschäfte:
- i. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - ii. Mutationen:
 - i. Wahl der Präsidentin
 - ii. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
 - iii. Wahl der Revisor/in
 - iv. Neumitglieder, Austritte
 - iii. Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin
 - iv. Abnahme der Jahresrechnung
 - v. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Genehmigung des Budgets
 - vi. Jahresprogramm
 - vii. Ehrungen
 - viii. Statutenrevision
 - ix. Anträge
 - x. Verschiedenes
- Art. 19 Anträge an die GV sind mind. fünf Tage vorher schriftlich an die Präsidentin einzureichen.
- Art. 20 Eine Einladung zur GV wird per E-Mail an alle Aktivmitglieder und Delegationen versandt. Im Weiteren kann die Traktandenliste ab dem 20. Oktober vor der GV bei der Präsidentin verlangt werden.
- Art. 21 Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.
- Art. 22 Über die Geschäfte und Wahlen der GV wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird. Bei allen, mit Ausnahme von Statutenrevision, Fusion, für welche eine Zweidrittelmehrheit notwendig ist, entscheidet das Einfache Mehr. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das Absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das Einfache Mehr erforderlich.

5.2. Vorstand

- Art. 23 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- i. Präsidentin
 - ii. 2-5 weiteren Mitgliedern
- Art. 24 Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Je nach Grösse des Vereins kann der VS erweitert werden.
- Art. 25 Die Obliegenheiten des VS sind:
- i. Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenhefte
 - ii. Vertretung nach aussen
 - iii. Erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte
- Art. 26 Der VS besammelt sich wenn es die Präsidentin oder die Mehrheit des VS als notwendig erachtet. Der VS verfügt über Ausgabenkompetenz bis zur Höhe von CHF 200.00.
- Art. 27 Die verbindliche Unterschrift für den Verein führen neben der Präsidentin auch die weiteren Vorstandsmitglieder. Wobei ausser jener der Präsidentin eine zweite Unterschrift nötig ist.

5.3. Revisor/in

Art. 28 Die Revisor/in prüft die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von allfälligen Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstattet der GV einen schriftlichen Bericht und stellt entsprechende Anträge an die GV.

6. Verwaltung

Art. 29 Über alle Vereinsversammlungen, sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Alle Protokolle werden von der Präsidentin archiviert.

Art. 30 Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

Art. 31 In den Medien (Zeitungen, Xpresso, IdeeJubla) erscheinen sporadische Beiträge.

Art. 32 Die SchaLe (Scharleitung) schickt der Präsidentin alle Protokolle von den Sitzungen des Blauring Ruswil, um den Heimweh Blauring auf dem Laufenden zu halten. So kann der Heimweh Blauring erkennen, was aktuell ist und wo Unterstützung angebracht ist.

7. Finanzen

Art. 33 Das Vereinsjahr schliesst jeweils per 30. September.

Art. 34 Die Einnahmen des Heimweh Blauring bestehen insbesondere aus:

- i. Mitglieder-, Passivmitgliederbeiträgen
- ii. Sponsoring
- iii. Gewinne von Veranstaltungen
- iv. freiwillige Beiträge und Schenkungen

Art. 35 Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- i. Verwaltungskosten
- ii. Aktivitätsbetriebskosten
- iii. freiwillige Kostenbeiträge an den Blauring Ruswil
- iv. weitere durch die GV oder den VS beschlossene Ausgaben

Art. 36 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

Art. 37 Aus den Mitgliederbeiträgen wird folgendes bezahlt:

- i. Nachtessen an der GV
- ii. Das restliche Guthaben wird vollumfänglich für den Lagerbesuch genutzt.

Art. 38 Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz ausgenommen:

- i. Ehrenmitglieder

Art. 39 Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

8. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

- Art. 40 Änderungen der Statuten können nur an der GV mit Absolutem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.
- Art. 41 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von Vierfünftel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Art. 42 Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem Blauring Ruswil treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Wird innert fünf Jahren kein gleichartiger Verein gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Blauring Ruswil über.
- Art. 43 Diese Statuten treten ab dem 16. Dezember 2006 in Kraft.

Die Präsidentin

Die Vize-Präsidentin

Die Beisitzerin